

**Ungarn.****Gesetz vom 12. Juli 1940 über die Bestrafung einzelner Taten gegen die Sicherheit und die zwischenstaatlichen Interessen des ungarischen Staates<sup>1)</sup>.****Vorbemerkung.**

Das ungarische Strafgesetzbuch (G.A.V. 1878) ist noch in der liberalen Aera entstanden, und so ist es verständlich, daß ihm solche Anordnungen ermangeln, die für unsere Zeit, für die Durchführung der sozialen Aufgaben des modernen Staates unbedingt notwendig sind. Die Schaffung eines neuen, modernen einheitlichen Strafgesetzbuches ist wie in Deutschland so auch in Ungarn noch nicht zeitgemäß. Die Lücken aber, die zwischen den Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzbuches und den Erfordernissen der Tatsachen bestehen, müssen ausgefüllt werden. Diesem Bedürfnis entsprechend hat der Gesetzgeber u. a. das Gesetz XVIII: 1940, das am 12. Juli 1940 in Kraft getreten ist und die Bestrafung einzelner Taten gegen die Sicherheit und die zwischenstaatlichen Interessen des ungarischen Staates betrifft, geschaffen.

§ 1 dieses Gesetzes gibt eine viel umfassendere Begriffsbestimmung der „verbotenen Anwerbung“, als es § 161 StGB. geschaffen hat. Nach dieser Bestimmung ist zwar jeder Teilnehmer einer für bewaffneten oder sonst gewaltsamen Aufstand gesetzwidrig gebildeten Gruppe zu bestrafen, für die Anstifter und Anführer sind aber die Strafrechtsfolgen viel schwerer. Es soll hier noch hervorgehoben werden, daß es im Sinne dieser Bestimmung gleichgültig ist, ob die Gruppe für inländischen oder ausländischen Aufstand bestimmt war.

§ 2 ergänzt den § 447 StGB.; weil in dieser Hinsicht die gerichtliche Praxis — in Ermangelung einer Begriffsbestimmung — sehr schwankend war, bestimmt § 2, welche Personen als Gefangene zu betrachten sind. Bei der Begriffsbestimmung des Gefangenen wurde der Gesetzgeber von der Absicht geleitet, daß solche Personen sich der Wirksamkeit des Gesetzes nicht entziehen sollen, deren mangelhafte Kontrolle seitens der Behörden schwere Folgen nach sich ziehen würde.

Der an Stelle des § 461 StGB. tretende § 3 bestimmt den Begriff des Amtsträgers und umschreibt, wer vom Standpunkt der Anwendung der Strafgesetze als Amtsträger zu betrachten ist. Dieser Paragraph führt die Amtsträger nicht erschöpfend und ausschließlich an, d. h. neben diesem Gesetz bleiben die Anordnungen anderer Gesetze in Geltung, die bestimmte, in der staatlichen Verwaltung tätige Personen mit dem Charakter der Amtspersönlichkeit nominiert haben. Der G.A. XVIII: 1940 enthält nämlich keine solche besondere Anordnung bzw. keine *clausula abrogationalis*, welche die Anordnungen anderer, auf den Charakter der Amtspersönlichkeit sich beziehender Gesetze außer Kraft setzen würde. So sind z. B. die Angestellten der ungarischen Staatsbahn (§ 2 G.A. XVII: 1914), die Lehrer der konfessionellen Elementarvolksschulen (§ 1 G.A. XXVII: 1907) usw. als Amtsträger zu betrachten. Nach der gerichtlichen Praxis ist es bei der Feststellung des Charakters der Amtspersönlichkeit gleichgültig, ob jemand bis zur Kündigung provisorisch

<sup>1)</sup> G.A. XVIII: 1940.

oder ständig angestellt ist. Ebenso ist die Eidesleistung nicht Vorbedingung des Charakters der Amtspersönlichkeit<sup>2</sup>).

Durch § 4 wird ein Mangel des Strafgesetzbuches behoben, indem der Begriff des Amtsgeheimnisses bestimmt und zugleich — den Kreis der Täter erweiternd — mit einer schwereren Strafe verknüpft wird.

Das vorliegende Gesetz (§ 5—8) bestraft ferner die Vernichtung der Vorräte an Lebensbedarfsartikeln unter Berücksichtigung des Gemeininteresses, ein Umstand, der die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Widerstandsleistung des Staates in der Kriegszeit gegenüber allen böswilligen und selbstsüchtigen Handlungen bedeutet. Dieselbe Erwägung berechtigt die Erhöhung der Strafen im Falle der Preistreiberei.

§ 10 des Gesetzes setzt § 15 des G.A. VI: 1903 außer Kraft und behandelt das Vergehen des verbotenen Reisepaßgebrauches und des verbotenen Grenzübertrittes (Abs. 1). Zweck der in Abs. 1 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmung ist die Verhinderung des Eindringens verdächtiger Personen in das Inland. Wo diese Gefahr nicht vorhanden ist, kommt wegen Übertretung Abs. 2 zur Anwendung.

Im § 11 wird der Tatbestand des Verbrechens der Gefährdung des zwischenstaatlichen Interesses des Staates festgelegt; § 13 soll endlich — im Sinne der Anordnung des § 48 des G.A. X: 1928 — den richtigen Weg der gerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendung der Anordnungen der vorläufigen Entlassung bestimmen.

Die Schlußbestimmungen des vorliegenden Gesetzes (§ 12, 14) behandeln schließlich noch die sachliche Zuständigkeit und sein Inkrafttreten.

Wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht, faßt das gefährdete Staatsinteresse die einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes in einem einheitlichen Rahmen zusammen.

Dr. Karl Rudolf Horváth, Budapest.